Ergänzend wird um Beachtung der Allgemeinen Hinweise und des Leitfadens zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

Gambia (Republik Gambia) Stand: Dezember 2009

a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung

- 1. Heiratsurkunde oder Ehevertrag
- 2. Nachweis der Auflösung der Ehe in Abhängigkeit vom Recht der Eheschließung:

Bei nach moslemischem Recht geschlossener Ehe:

Auszug aus dem Scheidungsregister und

falls der Verstoßungsakt aus der Registrierung der Scheidung nicht ersichtlich: Beschluss des Sharia-Gerichts über die Bestätigung der Verstoßung. Zusätzlich ggf. Nachweis über die Unwiderruflichkeit des Sharia Gerichtsbeschlusses bzw. der Nachweis, dass eine widerrufliche Verstoßung in der Wartezeit nicht zurückgenommen wurde.

Bei zivilrechtlich geschlossener Ehe:

Scheidungsurteil /-beschluss mit Rechtskraftvermerk bzw. Rechtskraftnachweis

b) Legalisation / Apostille

Urkunden aus Gambia bedürfen einer inhaltlichen Prüfung (Vor-Ort-Ermittlung) durch die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Siehe hierzu auch Siehe Nr. 6 des Leitfadens.

Hinweis:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i.d.R. aus dem betreffenden Merkblatt der Konsularvertretung (Serviceseite Auswärtiges Amt: https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_2

Abschnitt: "Internationaler Urkundenverkehr") ergeben oder in Ausnahmefällen, bei der Konsularvertretung direkt, zu erfragen sind.